

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b496f3c0-39cf-372a-865c-f5a4c980cc4f>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe II Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung - Sicherheitsventile - für Dampfkessel der Gruppe II (TRD 721)
Amtliche Abkürzung	TRD 721
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 721 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

Diese TRD gilt für Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung für Dampfkessel der Gruppe II [\(2\)](#), bei denen die unzulässige Drucküberschreitung durch Sicherheitsventile verhindert wird.

Diese TRD kann auch auf andere Teile von Dampfkesselanlagen angewendet werden, sofern der zulässige Betriebsüberdruck nicht mehr als 1 bar oder die zulässige Vorlauftemperatur nicht mehr als 120 °C beträgt.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden Sicherheitsventile für Wassererwärmungsanlagen nach DIN 4753 auch in diesem Blatt behandelt (siehe [Abschnitt 8](#)).

